

Amts - Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— No. 35. —

Breslau, den 23ten December 1811.

Allgemeine Gesetz - Sammlung.

No. 24. enthält:

- (Nro. 61.) Die Convention, wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabonden in den Königlichen Preussischen Staaten und den Herzoglich Mecklenburg - Schwerinschen Landen, vom 14ten Nov. 1811.
- (Nro. 62.) Die Königliche Verordnung wegen des Ausfuhr - Verbots der Scheide - Münze und des Silbers, vom 5ten Dec. 1811; und
- (Nro. 63.) Die Königliche Verordnung wegen Anlegung neuer Apotheken, vom 24ten October 1811.

No. 25. enthält:

- (Nro. 64.) Edict über die Erhebung der Beiträge zur Verpflegung der Französischen Truppen in den Ober - Festungen und auf den Marschen, mittelst einer Classen - Steuer, vom 6ten Dec. 1811.
- (Nro. 65.) Verordnung, in Betreff der Erbschafts - und Vermögens - Exportation aus den Preussischen Provinzen in das Herzogthum Röhren, vom 20sten Nov. 1811.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 318. Verordnung wegen Erhebung der Beiträge zur Verpflegung der französischen Truppen in den Ober - Festungen und auf den Marschen.

Nachstehendes im 25ten Stück der Gesetz - Sammlung sub Nro. 64. befindliches Edict vom 6ten Dec. d. J.

D p p

über

über die Erhebung der Beiträge zur Verpflegung der französischen Truppen in den Ober-Festungen und auf den Märschen mittelst einer Classen-Steuer, wird hierdurch zur schleunigen allgemeinen Kenntniß des Publicums gebracht, und auf den Grund desselben werden sämtliche Landräthe und Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements zur ungesäumten Ausführung und Erhebung dieser Classen-Steuer, wie folgt angewiesen.

1) Zuobderst müssen die Classifications-Commissionen in den einzelnen Städten und Dörfern errichtet werden.

In Hinsicht der Classifications-Commissionen der einzelnen Dörfer hat jeder Landrath Angesichts dieses die sämtlichen einzelnen Dominia oder deren Stellvertreter anzuhalten, sofort diese örtlichen Classifications-Commissionen vorgeschriebenermaßen längstens binnen drei Tagen a dato insinuationis des Amts-Blattes zu organisiren, und wie dieß geschehen dem landrätlichen Officio mit namentlicher Anführung der Mitglieder anzuzeigen.

Die Mitglieder dieser Commissionen treten sogleich zusammen, und bestimmen, in welche Classe jeder selbstständige Einwohner des Ortes in Verhältniß seines Einkommens nach §§. 4. 5. und 6. des Edikts vom 6ten Dec. c. aufzunehmen ist.

In den Städten muß der Magistrat sogleich das magistratualische Mitglied bestimmen, welches bei der städtischen Classifications-Commission den Vorsitz führt, und eben so muß binnen 48 Stunden nach Ansicht dieses Amts-Blattes das Collegium der Stadt-Verordneten diejenigen Mitglieder aus seinem Gremio wählen, welche in diese Classifications-Commission eintreten, und dem Magistrat anzeigen, wornachst der Magistrat sofort, und längstens binnen 3 Tagen vom Empfang des Amts-Blattes dem Kreis-Landrath die geschehene Organisation der städtischen Classifications-Commission, mit namentlicher Anführung der Mitglieder anzeigen muß.

Zugleich mit der Organisation dieser örtlichen Classifications-Commissionen in den einzelnen Städten und Dörfern jedes Kreises, muß jeder Landrath auch die Organisation der Kreis-Commission vornehmen, und längstens binnen 8 Tagen müssen die Dominia des Kreises die zur Kreis-Commission zutretenden zwei Dominial-Guths-Besitzer durch schriftliche, dem Landrath einzufendende, und von ihm zu eröffnende Vota wählen, wornachst die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Die den Kreis-Commissiones zutretenden zwei Deputirten der Städte, exclusive Breslau, werden in gleicher Frist von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt, und sind vom Magistrat die ernannten Deputirten dem landrätlichen Officio unter Beifügung des nach §. 133. der Städte-Ordnung vorgeschriebenen Attestes sogleich anzuzeigen.

Sind

Sind mehrere Städte in einem Kreise so wählt jede Stadt einen Deputirten, und wenn dadurch mehr Deputirte als 2 zusammen kommen, bestimmen diese unter einander unter Vorsitz des Landraths und Ausnahme eines Protokolls über diese Verhandlung, welche bleiben sollen; die anderen sind eventualiter Stellvertreter.

Die der Kreis-Commission zutretenden zwei Mitglieder aus dem Bauernstande des Kreises bestellt, binnen eben dieser Frist, der Landrath des Kreises selbst.

Nach geschehener Organisation der Kreis-Commission reicht der Landrath eine genaue namentliche Liste der Mitglieder an die Königliche Regierung ein.

Wer als Mitglied der örtlichen oder Kreis-Commission gewählt worden, muß schlechterdings die auf ihn gefallene Wahl annehmen, und es gelten keine andere Entschuldigungsgründe gegen diese Wahl, als solche, welche gesetzlich von Uebernahme der Vormundschaften dispensiren, und wirkliche Krankheit der Gewählten, welche ihm für den Augenblick den Beitritt zu diesem Geschäft unmöglich macht.

Jede örtliche Classifications-Commission in den einzelnen Städten und Dörfern muß, nachdem die Wahl vollzogen, und den Gewählten bekannt gemacht worden, sofort collegialisch zusammentreten, und bei Dörfern und Städten 3ter Classe längstens binnen 8 Tagen, bei den übrigen Städten in 14 Tagen, nach ihrer Constituierung die örtliche Classifications-Tabelle zu Stande bringen, und demnächst schmittlichen einzelnen Beitrags-pflichtigen Contribuenten spätestens binnen 3 Tagen das nach dieser Classifications-Tabelle auf jeden kommende Classen-Steuer-Quantum bekannt machen.

In Betreff derjenigen Beitrags-pflichtigen die ein Einkommen von 1000 Rthlr. und drüber haben, wird auf die im Edict §. 10. und 23. in Fine und §. 12. enthaltenen Bestimmungen verwiesen.

Jeder, der sich bey dieser Classification prägravirt glaubt, muß nach §. 11. des Edicts innerhalb drey Tagen, nachdem ihm sein Beitrags-Quantum bekannt geworden, seine Einwendungen bei der örtlichen Classifications-Commission in Person, oder durch einen gehörig informirten Stellvertreter mündlich anbringen.

Gedachte Commission entscheidet sofort über den Grund oder Ungrund der angebrachten Beschwerde nach Mehrheit der Stimmen, vermerkt ihre Entscheidung auf dem Beschwerde-Protocoll, und macht die Entscheidung den Beschwerde-Führenden sogleich bekannt, welche Bekanntmachung von dem Beschwerde-Führenden mit seiner Unterschrift im diesfälligen Protocoll bescheiniget werden muß.

Die örtliche Classifications-Commission schickt nach §. 17. des Edicts längstens binnen 14 Tagen und bei größeren Städten spätestens in 3 Wochen a dato

insinuationis dieses Amts = Blattes die Classifications = Tabellen in duplo n. b. f. den provisorisch decidirten Beschwerde = Protocollen an die Kreis = Commission ein.

Jede Kreis = Commission revidirt die örtlichen Classifications = Tabellen und untersucht, ob jemand in diesen Tabellen zu niedrig angesetzt ist. Eben so entscheidet die Kreis = Commission die bei ihr innerhalb drei Tagen nach der anderweitigen oben gedachten Festsetzung der örtlichen Classifications = Commission angebrachten Beschwerden, und macht sofort ihre Entscheidung dem Beschwerde = Führenden bekannt.

Wer binnen den besagten drei Tagen, nachdem, wie oben erwähnt, die anderweitige Festsetzung der örtlichen Classifications = Commission auf die dort angebrachte Beschwerde geschehen, und die Entscheidung ihm bekannt gemacht worden, bei der Kreis = Commission seine Recurs = Beschwerde nicht angebracht hat, wird mit seiner Reclamation nicht weiter gehört.

Die Kreis = Commission remittirt das Duplicat der revidirten örtlichen Classifications = Tabellen den örtlichen Classifications = Commissarien, um hiernach die Einhebung zu besorgen; entwirft sodann aus den eingegangenen revidirten Classifications = Tabellen der einzelnen Städte und Dörfer binnen acht Tagen, vom Tage des Empfanges der Orts = Tabellen anzurechnen, das Kreis = Tableau, in welchem der summarische Betrag der Classen = Steuer jeder Stadt und jedes Dorfes aufgeführt sein muß, und welches nebst den einzelnen Tabellen nach §. 15. des Edicts den Kreis = Einsassen vorgelegt werden soll.

Von diesem Kreis = Tableau bleibt ein Exemplar bei der Kreis = Commission, um darnach die Hebung der Classen = Steuer sofort im Kreise zu vollstrecken; ein Exemplar dieses Tableau reichen die Kreis = Commissionen nach §. 17. des Edicts in 4 Wochen, längstens den 26sten Januar a. f., nebst einem Exemplare der decidirten Beschwerde = Protocolle bey der Königl. Regierung ein.

Wer mit der Entscheidung der Kreis = Commission nicht zufrieden ist, muß binnen drei Wochen nach der ihm geschehenen Bekanntmachung der Entscheidung der Kreis = Commission seine Beschwerde bei der Königl. Regierung anbringen, seine Einwendungen bestimmt anführen, und die Beweismittel dafür beibringen, worauf sodann die Königl. Regierung definitiv entscheiden wird. Einstweilen aber, bis diese definitive Entscheidung erfolgen kann, bleibt es bei dem resp. durch die Orts = und Kreis = Classifications = Commissionen bestimmten Beitrags = Quanto jedes Individui, und muß ein Jeder seinen ihm anferlegten Beitrag unweigerlich entrichten.

Dieser Beitrag wird entweder in klingendem Courant oder Scheidemünze, den Thaler zu 52½ Silbergroschen gerechnet, bezahlt.

In den Städten wird dieser Beitrag an den Cammercy-Cassen-, oder sonstigen von dem Magistrat unter dessen Vertretung zu ernennenden Rendanten, und in den Dörfern an den Scholzen, oder an den von dem Dominio zu ernennenden Rendanten, abgeführt.

Jedes Dorf und jede Stadt führt die erhobene Classen-Steuer an die Kreis-Casse längstens den 6ten Februar a. f. ab. Die Kreis-Casse sendet alledenn diese Gelder sofort mittelst besonderer Nachweisung mit der nächsten Post an die hiesige Regierungshaupt-Casse ein.

Betreffend insbesondere die Stadt Breslau, so muß hieselbst die örtliche Classifications-Commission ebenfalls nach Vorschrift des hierbei zum Grunde liegenden Edicts vom 6ten Decembr c., innerhalb der obgedachten Frist organisirt werden. Diese Classifications-Commission reicht aber, nach Vorschrift des §. 13 dieses Edicts, die gefertigten Classifications-Tabellen in duplo unmittelbar an die Königl. Regierung binnen drei Wochen ein, und übersendet den schnelligst zu erhebenden Betrag binnen 8 Tagen nach erfolgter Genehmigung der Classifications-Tabelle, unmittelbar an die hiesige Regierungshaupt-Casse.

Die Beschwerden über angeblich unrichtige Schätzung der hiesigen städtischen Contribuenten von Seiten der hiesigen Classifications-Commission müssen, nachdem sie zuvörderst bei dieser Classifications-Commission innerhalb der obbestimmten Frist angebracht, und von derselben nach Mehrheit der Stimmen decidirt worden drei Tage nach geschehener Bekanntmachung der von der hiesigen Classifications-Commission erfolgten Entscheidung bei der hiesigen Königl. Regierung angebracht werden, von deren Entscheidung, welche als Interimssicium gilt, und wonach der Betrag sofort vorläufig zu zahlen, der Recurs an die in Berlin niedergesetzte General-Commission offen bleibt.

G. VII. Decembr. 61. Breslau, den 19ten Decembr 1811.

Königliche Breslausehe Regierung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

haben bereits in Unserm Edict über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System vom 7ten September d. J. §. 12. zu erkennen gegeben, wie unmöglich es werde,
bei

bei den so ansehnlich gemilderten Abgaben, die beträchtlichen Summen, welche die Unterhaltung der Französischen Truppen in den Ober-Festungen und auf den Märschen, imgleichen die Verproviantirung dieser Festungen für den Belagerungs-Zustand erfordern, ohne außerordentliche Zuflüsse aus den Staats-Einnahmen zu bestreiten, daß Wir Uns daher, wiewohl höchst ungern, dazu entschließen mußten, diese Kosten mittelst außerordentlicher Ausschläge auf das ganze Land zu repartiren.

Nachdem Wir nun die, Uns von den hieher berufenen Mitgliebern aller Stände Unserer getreuen Unterthanen gemachten Vorschläge über die Erhebung dieser Kosten, wohl erwogen haben, so verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1. Es soll eine und dieselbe Besteuerung nach der Bevölkerung und nach Klassen, nach allgemein für die ganze Monarchie geltenden Sätzen angenommen werden, ohne auf die früheren Auflagen, welche zur Beschaffung der durch die Französischen Truppen in den Oberfestungen erwachsenden Kosten gemacht worden sind, Rücksicht zu nehmen, indem, wenn eine Provinz vor der andern darnach zu viel bezahlt haben sollte, dieses vor die General-Commission zur Regulirung der Provinzial- und Communal-Kriegs-Schulden gehört.

§. 2. Der Termin des Anfangs der Zahlungs-Verpflichtung wird auf den 1sten September d. J. festgesetzt, indem nur bis dahin diese Kosten der Französischen Truppenverpflegung aus den Staats-Einnahmen haben bestritten werden können.

§. 3. Eine Trennung des Bedarfs für die durch die Convention vom 8ten September 1808 bestimmte, und für die überzählige Truppenzahl, kann nicht statt finden. Der Ausschlag darf also nicht mehr und nicht weniger betragen, als das wahre Bedürfniß erfordern wird.

Es soll daher alles, was Französischer Seits vergütet wird, sey es auch durch Abzug an der Contribution, der auszuschlagenden Summe, sobald diese Vergütung erfolgt, zu Gute gerechnet werden.

§. 4. Alle selbstständigen Einwohner der ganzen Monarchie, das heißt: alle diejenigen, die sich durch ihre Arbeit ihren Unterhalt erwerben, oder die ein eigenes Vermögen, oder sonst einen eigenen Fonds besitzen, woraus sie Unterhalt und Einkommen beziehen, sollen mit Rücksicht auf ihr Einkommen und ihren Erwerb in Klassen getheilt, und darnach besteuert werden.

Frauen und Kinder sind nur dann als selbstständig zu betrachten, wenn sie ein separates Einkommen besitzen, oder durch ein eigenes Gewerbe ihren Unterhalt sich erwerben. Wenn sie aber das Gewerbe und Einkommen des Mannes oder Vaters durch ihre Arbeit oder ihr Vermögen so unterstützen, daß sein Einkommen dadurch vermehrt wird, so bringt es der Mann oder Vater sich mit in Anrechnung.

Vormünder und Curatoren geben nach gleichen Grundsätzen das Einkommen ihrer Curanden an.

§. 5. Bei den untersten Klassen wird der Erwerb vom Tagelohn überall nur als Maasstab; weiter herauf aber das sämtliche Einkommen vom Vermögen und Erwerb, nach Abzug der Schulden, angenommen.

§. 6. Die Beiträge dieser Klassen bestimmen Wir hiermit nach dem Einkommen, so wie sie jeder auf einmal abzuführen im Stande ist, um daraus erschen zu können, wieviel ein einmaliges Ausschreiben einbringen kann.

Die 1ste Klasse, bei einem Einkommen von wenigstens 20 Rl. bis 39 Rl. jährl., zahlt =										4 gr.
= 2te	"	"	"	"	"	"	"	"	"	40 — 99 = 8 =
= 3te	"	"	"	"	"	"	"	"	"	100 — 149 = 12 =
= 4te	"	"	"	"	"	"	"	"	"	150 — 199 = 18 =
= 5te	"	"	"	"	"	"	"	"	"	200 — 299 = 1 Rl. =
= 6te	"	"	"	"	"	"	"	"	"	300 — 499 = 2 =
= 7te	"	"	"	"	"	"	"	"	"	500 — 699 = 4 =
= 8te	"	"	"	"	"	"	"	"	"	700 — 899 = 6 =
= 9te	"	"	"	"	"	"	"	"	"	900 — 999 = 8 =

Von 1000 Rthlr. an wird von jeden Hundert Thalern des Einkommens Ein Thaler als Beitrag entrichtet.

Wer unter 20 Rthlr. jährliches Einkommen hat, zahlt nichts.

Sobald wir durch das erste Ausschreiben, welches nach diesen Beitrags-Sätzen erlassen wird, die Uebersicht, wie viel selbiges einbringen kann, erlangt haben, sollen diese Beitragsätze nach dem wahren Bedürfnisse zu dem allein angegebenen Zwecke, künftig so selten als möglich und in möglichst kleinen Portionen erhoben werden. Für dieses erstemal erfordert die Nothwendigkeit die unmittelbare Einziehung des bei der Klassification angesetzten Beitrags, indem die richtig befundenen Prägravationen erst künftig ausgeglichen werden können.

§. 7. Bei der Ausmittelung des Einkommens finden folgende Grundsätze statt:

a) Bei den Officianten aller Art wird das Total-Einkommen vom Dienst, mit Inbegriff aller Emolumente, jedoch mit Ausnahme der unfixirten Diäten gerechnet; dem Officianten bleibt aber überlassen: ob er seine zinsbare Privatschulden angeben und abziehen will. Eben so wird es mit den Pensionairs, Rentiers und Capitalisten gehalten.

b) Treiben Offizianten und Capitalisten noch nebenbei ein Gewerbe, so werden sie mit diesem noch überdies in die passende Klasse eingerückt, und sie entrichten also doppelte Quoten, in so fern nicht etwa die Capitalisten ihre Capitalien in dem Gewerbe angelegt haben, und bei der Beurtheilung des Umfangs des letz-

tern,

tern, schon auf den Ertrag ihrer darin stehenden Capitalien Rücksicht genommen ist. Dies gilt auch für die Gewerbetreibenden, welche sich mit mehr als einem Gewerbe beschäftigen.

- c) Der Grundbesitzer giebt seine volle Einnahme an, es bleibt aber auch ihm überlassen, seine zinsbaren Schulden abzuziehen.

§. 8. Einwohner, die nicht da, wo sie ansäßig, auch wohnhaft sind, werden nur einmal nach dem Wohnorte klassifizirt; sie müssen indessen alles deklariren, was sie in sämmtlichen Provinzen Unserer Monarchie aus Grund-Eigenthum, Capitalien, Renten 2c. beziehen. Diese Einwohner, welche an mehreren Orten des Staats Einkommen beziehen, müssen aber auch diejenigen Behörden, unter denen ihre Grundstücke und sonstige Quellen des Einkommens in Absicht der Besteuerung zunächst stehen, benachrichtigen, auf wie hoch sie ihr Einkommen davon an dem Ort ihres Wohnsitzes angegeben haben.

§. 9. Von der Besteuerung sind allein ausgenommen:

- a) Gesandte, Chargés d'affaires, Consuls auswärtiger Mächte, und deren Dienstpersonale, in sofern sie kein Vermögen in Unserm Lande besitzen, wovon sie Einkommen haben; eben so
- b) Unsere eigene Gesandten, Chargés d'affaires, Consuls und deren Dienstpersonale an fremden Höfen, welche kein Vermögen im Staate besitzen;
- c) Gemeine Soldaten und Unteroffiziere;
- d) Fremde, die nicht in Unserm Staate wohnhaft oder ansäßig sind und kein Gewerbe treiben.

§. 10. Was nun die Klassifikation der selbstständigen Einwohner selbst betrifft, so geschieht selbige durch

Klassifications = Commissionen,

welche

- a) in den Städten aus Stadtverordneten unter Leitung eines Magistrats-Mitgliedes,
- b) auf dem platten Lande aus dem Dominio oder dessen Stellvertreter, dem Prediger, wenn sich einer in dem Orte befindet, dem Schulzen und einigen Gemeinde = Gliedern,

bestehen.

Die Klassifications = Commissionen verzeichnen alle Steuerpflichtigen ohne Ausnahme und bestimmen: in welche Klasse jeder, der nur bis zu 1000 Rthlr. jährliches Einkommen hat, von den 9 angegebenen Klassen gehört. Alle Einwohner, die über

1000 Rthlr. jährliches Einkommen haben und die Dominia und Prediger auf dem platten Lande, geben schriftlich oder mündlich eine Erklärung über ihr sämmtliches Einkommen und mithin über die Abgabe, welche sie entrichten müssen, ab. Diese Erklärung braucht nur im Allgemeinen abgegeben zu werden, in sofern nicht der Fall des §. 8. vorhanden ist. Wird es indessen von der Klassifikations-Commission verlangt, daß Jemand sie ausführlich abgeben soll, so muß auch dieses auf Veranlassung der Revisions-Commission (§. 13.) geschehen.

§. 11. Bei der Bestimmung der Klassifikations-Commissionen gilt die Mehrheit der Stimmen. Sind durch sie die Einwohner klassificirt, so machen sie jedem derselben bekannt, in welche Klasse er gesetzt ist, hören die Einwendungen an, welche einer oder der andere dagegen macht, untersuchen seine Gründe, und entscheiden abermals nach Mehrheit der Stimmen. Gegen diese Entscheidung steht dem Reclamirenden der Recurs bei den obern Behörden, welche weiter unten näher bestimmt werden, zu.

§. 12. Diejenigen, welche ihr Einkommen selbst angeben müssen (§. 10.), geben ihre Erklärung:

- a) in den Städten an die Klassifikations-Commissionen,
- b) auf dem platten Lande an den Landrath des Kreises ab.

§. 13. Die Städte Berlin, Breslau und Königsberg reichen diese von den Klassifikations-Commissionen angefertigten Tabellen, nebst einem Protokolle, in welchem die etwaigen Reclamationen und die Gründe ihrer Verwerfung angegeben seyn müssen, und einer Nachweisung derjenigen Grundstücke, von denen die Eigenthümer nicht anwesend sind, mit der Benennung des Orts, ihres Aufenthalts und der etwaigen Revenue, die sie von diesen Grundstücken beziehen, auch mit der Bemerkung, welche von ihnen die Bestimmung des §. 8. erfüllt haben, unmittelbar an die Regierungen ein; die übrigen Städte, so wie die Klassifikations-Commissionen des platten Landes in eben der Art, an den Landrath des Kreises.

Die ersteren werden durch die Regierungen, die letzteren durch eine Kreis-Commission revivirt. Diese Kreis-Commission besteht unter dem Landrath aus:

- Zwei Deputirten der Städte,
- Zwei Gutbesitzern, und
- Zwei aus dem Bauernstande.

Erstere beide werden aus ihrer Mitte gewählt, letztere durch den Landrath bestellt.

Die Klassifikations- und Declarations-Listen werden nach den anliegenden Schematen angefertigt.

§. 14. Finden die Kreis-Commissionen bei der Revision, daß Jemand in eine zu niedrige Klasse gesetzt ist, so ist es ihre Pflicht, dies näher zu untersuchen und zu entscheiden. Alle nach Unterschrift des Protokolls über die Classification in den Städten und Dörfern binnen drei Tagen eingehende Reclamationen über Prägravation, sie mögen im Protokoll angegeben seyn oder nicht, untersucht die Kreis-Commission, und entscheidet darüber. Wer aber die Frist von drei Tagen verstreichen läßt, ohne zu reclamiren, wird nachher nicht mehr gehört.

§. 15. Die Kreis-Commission entwirft aus allen Tabellen der Städte und Dörfer das Kreis-Tableau. Sie macht hierauf einen Termin bekannt, in welchem dies Tableau und die einzelnen Tabellen von Jedermann eingesehen werden können. Hat einer Ausstellungen darüber zu machen, so steht es ihm frei, solche sogleich anzugeben, damit selbige die Commission untersuchen kann.

Die Kreis-Commissionen reichen das Kreis-Tableau mit einem Protokoll, in welchem sie die von ihnen entschiedenen Reclamationen nebst den Gründen ihrer Entscheidung und ihre sonstigen Bedenken ausnehmen, an die Regierungen ein. Diesem fügen sie eine Nachweisung sämtlicher Grundstücke des Kreises, von denen die Eigenthümer ihren Wohnort nicht im Kreise haben, wie es der §. 13. bestimmt, bei.

§. 16. Die Regierungen haben die obere Revision dieser Tabellen. Beschwerden, die bei ihnen binnen drei Wochen gegen die Entscheidung der Kreis-Commissionen eingehen, untersuchen sie und entscheiden definitiv darüber. Finden sie die Einwohner eines Kreises im Einzelnen oder im Ganzen zu niedrig abgeschätzt, so können sie das Gutachten der Commission des benachbarten Kreises darüber einfordern, und dieser das Kreis-Tableau zufertigen. Doch bleibt es fürs erste und bis zu dieser Entscheidung bei den Bestimmungen der untern Commissionen, und geschähet die erste Erhebung nach den von denselben eingereichten Tabellen. Von diesen müssen daher zwei Exemplare gemacht werden, damit nach dem Einen in diesem ersten Falle sofort die Erhebung geschehe, das andere aber bei den Regierungen zur nähern Prüfung, und von diesen an die hiesige, unten näher benannte General-Commission eingereicht werden kann.

§. 17. Die Städte Berlin, Königsberg und Breslau reichen binnen drei Wochen, die übrigen Städte und Classifications-Commissionen des platten Landes binnen 14 Tagen, die Kreis-Commissionen aber binnen Vier Wochen vom Tage des ihnen zugekommenen Befehls die Tabellen an die benannten Behörden ein.

§. 18. Die Regierungen reichen das ihnen zugekommene Exemplar der Kreis-Tableaux, nachdem sie davon vorläufig Gebrauch gemacht haben, an die hiesige

General-Commission ein. Dieses geschieht jedoch erst, nachdem sie die Revision veranlaßt haben. Alsdann fertigen sie ein General-Tableau der ganzen Provinz an, welches mit ihren Bemerkungen ebenfalls der General-Commission übergeben wird.

§. 19. Die hiesige General-Commission besteht aus den hier zur Regulirung der Provinzial- und Communal-Kriegsschulden versammelten Provinzial-Deputirten, unter dem Vorfige Unsers Chefs des Departements für die Allgemeine Polizei im Ministerio des Innern, an den daher auch die hierauf Bezug habenden Sachen gerichtet werden müssen. Diese General-Commission entwirft nun ein Tableau aller selbstständigen Einwohner der ganzen Monarchie. Ueber alle von den Regierungen noch nicht entschiedene Beschwerden, entscheidet sie in letzter Instanz. Sie leitet zugleich die Einhebung der Beiträge, und bekommt dadurch die Ueberzeugung von der gleichen Besteuerung aller Provinzen.

§. 20. Vor jeder neuen Erhebung dieser Steuer soll eine Revision der früheren Classification und der darnach angefertigten Tabellen statt finden, in eben der Art, wie gegenwärtig die erste Anlage geschieht.

§. 21. Die nach dieser Klassensteuer ausgeschriebenen Beiträge können nach Gutbefinden der Beitragenden in Courant oder in reducirter Münze abgeführt werden.

§. 22. Diese Beiträge werden in den Städten von jedem Einzelnen unmittelbar in die von dem Magistrat zu bestimmende Cassé gezahlt. Auf dem platten Lande ziehen die Dorffschulzen, oder andere vom Dominio ernannt werdende Personen, diese Beiträge ein. Die Magisträte der Städte Berlin, Königsberg und Breslau senden ihre Einnahmen unmittelbar an die Regierungen.

Die übrigen Städte, so wie die Einwohner des platten Landes, führen die Einnahme an die Creisklassen, und diese an die Regierungen ab. Sämmtliche Regierungen aber zahlen an die hiesige Festungs-Verpflegungs-Haupt-Cassé oder deren Anweisung.

Sämmtliche Beiträge werden unter der Benennung:

Festungs-Verpflegungs-Beiträge

eingezeugen und versandt; wo sie alsdann die Portofreiheit genießen.

§. 23. Die hiesige General-Commission überzeugt sich fort während von der zweckmäßigen Verwendung dieser Gelder, welche nach Beendigung des ganzen Geschäftes öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Durch diese allgemeine Classifications-Steuer bezwecken Wir hauptsächlich, daß keine Provinz gegen die andere zu stark herangezogen, sondern, daß die Einwohner aller Provinzen gleich besteuert werden. Alle haben daher ein gemeinschaftliches Interesse, daß das Einkommen eines Jeden so viel wie möglich richtig ausgemittelt werde, indem, was der eine nicht zahlt, von den übrigen aufgebracht werden muß. Wir haben daher auch das Zutrauen zu Unsern getreuen Unterthanen, daß jeder derselben die Klasse, worin er vermöge seines Einkommens kommen muß, richtig angeben, und nicht durch eine unrichtige Angabe, von sich eine Last abwälzen, und solche seinem Mitbürger aufbürden werde. Sollte wider Unsern Erwarten dennoch irgendwo das Gegentheil eintreten, und der Verdacht einer unrichtigen Angabe des Einkommens da seyn, welcher Verdacht bei den Classifications-Commissionen oder Kreis-Commissionen durch Mehrheit der Stimmen begründet wird, so soll der, auf den er trifft, verbunden seyn, sein Einkommen speciell anzugeben. Fallet sich dann der Verdacht gegründet, so soll der Name dessen, der sein Einkommen zu niedrig angegeben hat, in dem Regierungs-Amtsblatt der Provinz, wo er wohnt und besteuert wird, öffentlich bekannt gemacht werden, und behalten Wir Uns außerdem noch vor, ihn nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts zu bestrafen.

Nach dieser Verordnung soll nun sogleich die Classification der Einwohner vorgenommen, und die Steuer nach den angegebenen Normal-Sätzen erhoben werden. Da der Zweck derselben die Aufbringung der für die Bedürfnisse der Französischen Truppen in den Oder-Festungen und auf den Marschen erforderlichen Summen, nur temporair ist, so soll diese Verordnung auch nur so lange gültig seyn, als die Besetzung der Oder-Festungen durch Französische Truppen dauert.

Unsere Bemühungen werden fortwährend dahin gerichtet seyn, die Räumung der Oder-Festungen, sobald es die Umstände gestatten, zu bewirken, um jene Beiträge Unsern getreuen Unterthanen erlassen zu können.

Berlin, den 6ten December 1811.

Friedrich Wilhelm.

Gardenberg.

Schema zu §. 13.

Declarations-Liste des N. N. in d Stadt Dorf des Kreises.

Namen, Stand und Gewerbe	Wohnort	Gegenstände des Einkommens	Summa des Betragß Rthlr.	Der Beitrag davon beträgt Rthlr.
Geh. Rath N. N.	Berlin	a) von dem Gute N. N. im Kreise von (Nieder-Schlesien)	1000	10
		b) von dem Gute N. N. im Kreise von (Hinter-Pommern)	500	5
		c) von der Prälatur im Domstift Brand- enburg	1500	15
		d) an Gehalt	3000	30
		Summa	6000	60

Schema zu §. 13.

Klassifications-Liste

von den Einwohnern des Dorfes N. N. im N. N. Kreise.
der Stadt N. N. im N. N. Kreise.

Name Stand und Gewerbe des Einwohners	Klasse, zu welcher derselbe gehört.									Daß jähr- liche Ein- kom- men be- trägt Rthr.	Der Bei- trag davon be- trägt Rthr.	Sum- ma von jeder Fa- milie Rt.gr.	Be- mer- kun- gen.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.				
Gutsbesitzer von N. N. Gesinde	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3000	30		
a. Verwalter N.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	35	16
b. Schreiber N.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.		
c. Knecht N.	.	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
d. Magd. N.	.	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
Prediger N. N.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.		
a. Knecht N. ic.	.	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
Dorfschulze N. N.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.		
a. Knecht N. ic.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
Gutspächter N.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.		
a. Knecht	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
b. Gärtner ic. ic.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
c. Ziegler ic.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
										Summa totalis			

Nro. 319. Publicandum, betreffend die Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant.

In Verfolg des Königl. Edicts vom 13ten d. M., in Betreff der Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant, wird sämmtlichen von der Königl. Regierung ressortirenden Behörden, welche Königl. Cassen unter sich haben, hierdurch aufgegeben, die von den Cassen-Officianten sofort abzuschließenden Cassen Ang. siehts dieses zu revidiren und mit der größten Sorgfalt aufzunehmen, wie viel an Scheidemünze vorhanden und im Bestande ist, und welchen Cassen sie namentlich zugehört, sodann aber ohne Verzug das Revisions-Protocoll nebst dem Verzeichniß dieses Bestandes von Scheidemünze anhero einzusenden. Es wird übrigens bemerkt, daß von nun an der Reichsthaler Courant zu 52½ fgl. Nominal-Münze (oder 7 fgl. Nominal-Münze statt 4 fgl. Courant,) angerechnet und bezahlt werden soll, und daß bei Entrichtung der Abgaben von jetzt an die Scheidemünze nicht mehr zum Theil nach der vorigen Reduction, sondern nach § 4. des Edicts fernerhin nicht anders als nach der neuen Reduction, daß ist zu 42 Groschenstücken, oder 52½ Silbergroschen oder Dättchenstücke angenommen werden kann.

Breslau, den 17ten December 1811.

Königliches Schlefisches Regierungs-Präsidium zu Breslau.

Nro. 320. Wegen der Portopflichtigkeit der an die Königl. Kalender-Deputation gerichteten Schreiben.

Es ist in Vereinigung des Königl. General-Post-Amts mit dem Königl. Departement für die Gewerbe und den Handel bestimmt worden, daß die an die Königl. Kalender-Deputation gerichteten Schreiben von jetzt an portopflichtig seyn sollen, welches daher den Hrn Krieges- und Steuer-Räthen bekannt gemacht wird, um davon die Kalender-Factoren und Buchbinder zu benachrichtigen.

P. VI. Decembr. 29. Breslau, den 5ten Decmber 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 321. Wegen von der General-Staats- und General-Militair-Casse durch die Königl. Regierungs-Haupt-Casse gezahlten Bonificationen und darüber zu ertheilenden Attesten.

Es tritt verschiedentlich der Fall ein, daß Gelder auf die General-Staats- und General-Militair-Casse in Berlin angewiesen werden, welche die Kreis-Cassen nur durch die hiesige Regierungs-Haupt-Casse erhalten, aber in den Rechnungen der letztern nicht berechnet werden. Dergleichen Gelder sind: die Vergütungen

gen für Fourage und Getreide in die Magazine und Garnisonen, Militär Vorspann- und Transport-Kosten etc. Da nun die Haupt-Casse am Schluß des Jahres über dergleichen Gelder nicht fähig ein Attest ertheilen kann, weil solche nicht aus den ihr angewiesenen Fonds bezahlt worden, sondern nur durch Anrechnung von Berlin erfolgen; so ist resolvirt worden, diese Gelder bei den Kreis-Cassen durch die Depositat-Rechnung gehen zu lassen, worüber die Landrathlichen Officia wie bei andern Geldern des Kreis-Cassen-Depositat auf den Grund der an sie deshalb ergangenen Notificationen ein Attest ertheilen können. Es werden daher die Kreis-Cassen beordert, diese Gelder bei der Depositen-Rechnung in Einnahme und Ausgabe zu stellen.

F VIII. Decembr. Breslau, den 12ten December 1811.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 322. Betreffend die Verpflegung ausgehobener Recruten auf den Transporten zu den Regimentern.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, daß neu ausgehobene Recruten auf dem Wege zu ihrer Bestimmung, so weit sich selbst verpflegen, oder im Unvermögens-Fall von der Gemeinde, zu welcher sie gehören, Verpflegung erhalten müssen, bis sie vom Militär wirklich übernommen sind, von den Gemeinden unterwegs aber nichts, als freies Obdach und Lagerstroh zu erhalten haben, wornach sich demnach zu achten ist.

G. XXIII. Novbr. c. 602, 605. Breslau, den 13ten December 1811.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 323. Wegen einzureichender Liquidationen über die aus der Krieger-Periode rückständigen Servis- und Brodt-Gelder für die Frauen und Kinder der während dieser Epoche activ gewesenem Soldaten.

Es sind noch die Magistrate der Städte Auras, Bauernitz, Bries, Canth, Falkenberg, Festenberg, Ober-Slogau, Juliusburg, Liebshüg, Podelau, Lubtinitz, Medjibor, Münsterberg, Namslau, Neisse, Neumarkt, Nicolai, Ohlau, Oppeln, Dittmachau, Passchlau, Peiskretscham, Pitschen, Rattibor, Rastthal, Rosenberg, Schweidnitz, Groß-Strehlig, Trebnitz, Wartenberg und Ziegenhals mit den von ihnen erfordernten Liquidationen der aus der letzten Krieger-Periode rückständigen Servis- und Brodt-Gelder der in den Garnisons zurückgebliebenen Soldaten-Frauen im Rückstande. Sie werden demnach hiermit angewiesen, solche spätestens binnen 3 Wochen, mit den vorschriftsmäßigen Attesten, daß diese Frauen

Frauen sich ununterbrochen in der Garnison aufgehalten, und daß ihre Männer die Zeit hindurch fortwährend activ gewesen, und zwar über die Brodt-Gelder und über den Servis-Betrag, jede besonders, ohnsehtbar und bei 2 Nöthl. Ordnungs-Estrafe einzutreiben, oder anzuzeigen, daß keine dergleichen rückständige Forderungen von ihnen zu liquidiren sind.

M. IV. 603. Novembr. Breslau, den 16ten December 1811.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 324. Wegen des Vorspanns für erkrankte Soldaten zum Transporte in das Staats-Lazareth.

Da von Seiten der Militair-Behörden darüber Beschwerde geführt wird, daß die zum Transport der Kranken aus den Cavallerie Garnison Lazareths nach dem Staats-Lazareth benötigte Vorspann-Fuhren hie und da verweigert worden, so werden die Landrathlichen Behörden, mit Bezugnahme auf das unterm 19ten Juni c. dieserhalb an sie ergangene Circulare, hiermit wiederholt angewiesen, den kranken Militairs, welche mit gehörigen Attesten des Garnisons-Chefs und des Compagnie- oder Escadron-Chirurges zur Aufnahme in das Staats-Lazareth versehen sind, das regulativmäßige Vorspann gegen Quittung unweigerlich gewähren zu lassen, und die diesfälligen Vorspann-Kosten unter Beifügung der erwählten Atteste anhero zu liquidiren.

M. IV. 609. Novembr. Breslau, den 16ten December 1811.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 325. Wegen Beseitigung einiger beim Durchschleusen der Schiffe vorkommenden Unordnungen.

Die Königl. Regierungs-Polizei-Deputation hat sich veranlaßt gefunden, den bestehenden Schleusen-Reglements noch folgende Vorschriften beizufügen.

1) Keinem Schiffer oder Holzflößer und Matetschenführer ist es erlaubt, sich mit seinem Kahne oder mit seiner Flöße früher in den Eingang des Schleusen-Kanals zu legen, als bis die Schleusse leer gefunden wird.

2) Jedes Schiff und jede Flöße, welche durchgeschleust worden, muß sogleich durch den Schleusen-Kanal bis in die Oder gebracht werden.

3) Im Schleusen-Kanal die Schiffs-Gefäße oder Flößen über Nacht stehen zu lassen, ist schlechterdings verboten.

4) Jede Uebertretung dieser Anordnungen wird mit 8 ggr. Estrafe belegt.

5) Zur Sicherung der nach den Schleusen-Reglements bereits angeordneten Hülfsleistung der Schiffer- oder Flöß Männer, bei der Durchschleusung nämlich:

bei

bei Oeffnung und Wiederverschließung der Schleussen-Thore wird angeordnet, daß jeder die Schleussen passirende, ehe zur Schleussung geschritten wird, ein Pfand von 8 ggr. am Werthe an den Schleussen-Reißer abzugeben hat, welches demselben zurückgegeben werden wird, sobald das Durchschleussen geschehen, und die dabei nöthige Hülfe von den Schiffen geleistet worden.

- 6) Zur nähern Bestimmung der Schleussen-Zoll-Gefälle wird hiermit festgesetzt, daß man von einem Gange aus 2 Tafeln bestehendem Bauholze 16 ggr. und von einer Tafel Segelbäume ebenfalls 16 ggr.

Schleussen-Gefälle gezahlt werden sollen.

Sämmtliche Herrn Landräthe, Wasserbau-, Schiffahrts-, und Schleussen-Beamte werden hiermit aufgefodert, Vorstehendes den Schiffen und Holzführern, welche die Ober befahren, und deren Schleussen passiren, bekannt zu machen.

P. IX. December. 14. Breslau, den 18ten December 1811.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Major vom Garde-Jäger-Bataillon von Dobrowolsky, zum Ober-Jägermeister im Amte Chryselitz.

Der Consumtions-Steuer-Aufseher im Gläzer-Bezirk, Horn, zum Land-Dräger in der Grafschaft Glz.

Der General-Substitut und Rector an der Kirche zur heiligen Elisabeth in Breslau, Ernst Benjamin Hahn, zum Nachmittags-Prediger an der hiesigen Hospital-Kirche zur heiligen Dreieinigkeit.

Der Seminarist Ernst August Mettner aus Breslau, zum Schullehrer in Zülzendorf und Rothkirchsdorff, Schweidnitzschen Kreises.

Der Candidat Lindner, zum Prediger in Groß-Zenkowicz Briegschen Kreises.

Der Collaborator Linge am Magdal. Real-Gymnasio zum 7ten Schul-Collegen.

Der Schullehrer und Organist Penker in Biersdorf, zum Schullehrer und Organisten in Pogarell Briegschen Kreises.

Der Schneider-Meister Johann Wilhelm Kriebel in Nimptsch, zum Glöckner bei der dortigen protestantischen Pfarr-Kirche.

T o d e s f ä l l e.

Der Prediger Jacobi in Oppeln.

Der Schullehrer und Organist Johann Michael Arndt in Schurgast.

Der protestantische Glöckner Wende in Nimptsch.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Nachdem die von Sr. Königlichen Majestät verordnete General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von Ober-Schlesien,

die ihr zugewiesene Geschäftsführung übernommen hat: so sind alle auf diesen Geschäfts-Betrieb Bezug habende Anträge, Berichte und Vorstellungen, sowohl von den Unter-Behörden, als den Guts-herren und Gemeinden, unter der Adresse:

An die Königl. General-Commission zur Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von Ober-Schlesien einzureichen.

Zu dem Departement von Ober-Schlesien gehören die 12 Kreise der beiden Fürstenthümer von Oppeln und Ratibor, so wie der Kreuzburgsche Kreis von Nieder-Schlesien.

Der Sitz der General-Commission von Ober-Schlesien ist die Stadt Oppeln.

Bis dahin, daß das zur Aufnahme derselben daselbst bestimmte Locale eingerichtet ist, sind alle Eingaben nach Schönwald bei Rosenberg zu richten.

Schönwald, den 6ten December 1811.

Der General-Commissair zur Regulirung der gutherrl. und bäuerlichen Verhältnisse, und Präsident des Landes-Oekonomie-Collegii von Ober-Schlesien.

v. Jordan.

Bekanntmachung der Strafe, welche 17 Soldaten zuerkannt worden, weil sie im Februar d. J. an dem Bauern-Aufstande in Ober-Schlesien Theil genommen haben.

Nachdem die nachstehend benannten Soldaten, welche in dem im Februar d. J. in Ober-Schlesien statt gefundenen Bauern-Aufstande Theil genommen haben, auf den Grund kriegsrechtlicher Erkenntnisse, aus dem Soldaten-Stande ausgestoßen, und des Rechts, das Bürger-Recht in den Preussischen Staaten zu erwerben und Grund-Eigenthum zu gewinnen, für verlustig erklärt, überdies auch noch jeder zur Bestungs-Bau-Arbeit, und zwar:

- 1) der Mousquetier Pajung Regiment Sanitz, aus Gardawitz, zu 10jähriger,
- 2) der Kürassier Katrink vom Schles. Kürassier-Regiment, aus Moga, zu 10jähriger,
- 3) der Kürassier Skulla desselben Regiments, aus Lubau, zu 12jähriger,
- 4) der Füsiliert Wrubel vom 1sten Schles. Infanterie-Regimente, aus Gardawitz, zu 6jähr.
- 5) der Musketier Gottschall vom Regimente Sanitz, aus Berschnowitz, zu 6jähriger,
- 6) der Musketier Pinsporek vom Regiment Sanitz, aus Wienow, zu 6monatlicher,
- 7) der Musketier Dresden desselben Regiments, aus Nieder-Lazisek, zu 12jähriger,
- 8) der Füsiliert Kuba Knoch vom 1sten Schlesischen Infanterie-Regimente, zu 12jähriger,
- 9) der Husar Strode vom 1sten Schlesischen Husaren Regiment, aus Baranowitz, zu 12jähr.
- 10) der Husar Bartel Sabawski desselben Regiments, aus Baranowitz, zu 12jähriger,
- 11) der Husar Wamczyk desselben Regiments, aus Baranowitz, zu 12jähriger,
- 12) der Mousquetier Kierzung vom Regiment Sanitz, aus Mockerau, zu 6jähriger,
- 13) der Mousquetier Kiskan desselben Regiments, aus Mockerau, zu 12jähriger,
- 14) der Mousquetier Ban-ulik desselben Regiments, aus Mockerau, zu 12jähriger,
- 15) der Mousquetier Kuba Niglo Regiment Wlitz, aus Wienow, zu 12jähriger,
- 16) der Reuter Mrownik vom Regiment Bunting, aus Baranowitz, zu 12jähriger,
- 17) der Reuter Kubiello desselben Regiments, aus Pallowitz, zu 12jähriger, verurtheilt worden; so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht.

G. VIII. Decembr. 54. Breslau, den 17ten December 1811.

Königl. Breslausche Regierung.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage

des Amts-Blatts 35.

der Königl. Breslauschen Regierung.

— Nro. 34. —

Breslau, den 23ten Decem. 1811.

Advertisement

über den Verkauf des zum ehemaligen Stift Raumburg am Queis gehörigen Guths Ober- und Nieder-Herzogswaldau.

3^{te} Veräußerung des zu dem säcularisirten Stifte Raumburg a. D. gehörigen, 2 Meilen von den zum Absatz des Getreides vorzüglich geeigneten Städten Löwenberg und Bunzlau, und 4 Meile von der Stadt Raumburg gelegenen Guthes Ober- und Nieder-Herzogswaldau, nebst Inventario, Saaten und Gebäuden, wird hiermit ein Biethungs-Termin auf den 16ten Januar a. k. vor dem Special-Commissario, Justiz-Director Stieckenbach, in dem Stifts-Gebäude angesetzt.

Dieses Guth enthält zwei Vorwerke, und zwar das Niedere, oder die Hufe genannt, mit 203 Mrg 93 □ R.; das Obere hingegen mit 207 Mrg 164 □ R. Ackerland, und letzteres überdem noch mit 1 Mrg. 162 □ R. Gärten, 53 Mrg. 105 □ R. Wiesen, 3 Mrg. 33 □ R. Teiche. Der Flächen-Inhalt des Forstes beträgt 151 Mrg. 43 □ R. mithin die sämmtliche Fläche 621 Mrg. 6 □ R. Außerdem gehören dazu ansehnliche Gefälle an Silber-Zinsen und Naturalien, Natural-Dienste und eine Ziegelen. Kräuflingen wird dieses, und daß sie die zur nöthigen Information erforderlichen Nachrichten entweder bei dem vorgenannten Special-Commissario erhalten, auch die Güther zu jeder Zeit unter Anmeldung bei dem Voigt vollständig besehen werden können, mit der Einladung bekannt gemacht, sich in dem vorerwähnten Termine früh um 9 Uhr in dem Priorats-Zimmer einzufinden, und zu gewärtigen, daß nach geschlossener Vicitation kein fernerweites Geboth angenommen, sondern dem im Vicitations-Termine Meistbiethend gebliebenen der Zuschlag bald ertheilt werden soll, wenn das Minimum des gesetzlichen Verkaufs-Preises erreicht wird, weshalb denn auch jeder Vicitant sich vorbereiten muß, um vor der Vicitation seine Zahlungsfähigkeit nachweisen zu können. Breslau, den 15ten Decbr. 1811.

Königl. Preussische Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

Da in dem am 16ten September c. angestandenen peremptorischen Vicitations-Termin zur öffentlich nothwendigen Veräußerung der dem Johann Cantius, Grafen von Bobrowsky, zugehörigen, in der freien Ständes-Herrschaft Beuthen belegenen Allodial-Rittergüter Chudow, Klein-Paniew und Bielzowitz, nebst Zubehör, kein Kauflustiger erschienen ist, so ist auf den Antrag der Real-Gläubiger ein neuer Vicitations-Termin auf den 20ten April 1812 auf den Zimmern des unterzeichneten Gerichts hieselbst, Vormittags um 9 Uhr, anberaumet worden. Kauflustige und Befähigte werden daher aufgesordert, entweder persönlich, oder durch einen mit gerichtlicher Special-Vollmacht versehenen Mandatarius, wozu der Insinuatarius Neumann zu Beuthen vorgeschlagen wird, zu erscheinen, ihr Geboth entweder auf alle drey Güter zusammen, oder einzeln abzugeben, und demnächst zu gewärtigen, daß nach eingeholter Genehmigung der Interessenten dem Best- und Meistbietenden der Zuschlag erfolgen, auf etwaige spätere Gebothe aber keine Rücksicht genommen werden wird. Uebrigens wird hiebei wiederholt, daß durch die im Monat April 1810 ad effectum subhastationis von der Oberschlesischen Landschaft aufgenommene Fare, welche bey uns jederzeit nachgesehen werden kann, Chudow und Klein-Paniew auf 79,500 Rthlr. 6 Sgl. 8 Dr., Bielzowitz aber auf 46,154 Rthlr. 15 Sgl. 3½ Dr., den Ertrag zu 5 Procent gerechnet, abgeschätzt worden sind.

Earnowitz, den 10ten December 1811.

Gräfl. Hückel von Donnerstorf Freistandesherrlich Beuthener Gericht.

A n n o n c e m e n t.

Das von den Zinspflichtigen des secu arisirten Stifts Grüssau abzuführende diebstährige Zins-Getralde, größtentheils in Hafer, zum Theil auch in Weizen und Gerste bestehend, soll für dieses Jahr, gegen baare Vorausbezahlung der Pacht-Summa oder Sicherstellung und spätestens sechsmonatlicher Berichtigung derselben, in monatlichen Raten, einzeln oder im Ganzen, an den Meistbietenden verpachtet werden, und werden Pachtlustige aufgesordert, in dem, auf den 2ten Januar a. f. zu Landesgut vor dem Unterzeichneten, anstehenden Vicitations-Termin, in welchem die Quantität der zu verpachtenden Getraldesorten näher angegeben werden wird, ihr Geboth abzugeben. Ein Theil der Zinspflichtigen ist verbunden, das Zins-Getralde nach Grüssau, ein anderer es nach Reichenau, und noch ein anderer es nach Kleinwallersdorff bei Volkshayn abzuliefern, die Pächter können also die Abfuhr nur bis an diese Orter verlangen, übrige bleibt ihnen die Einziehung des Zins-Getraldes lediglich überlassen. Landesgut, den 16ten December 1811.

Hückel, Special-Commissarius.

A v e r t i s s e m e n t.

Mit Bezug auf das der Beilage des Amts-Blatts No. 31 inserirte Avertissement vom 16ten d. M. wird hierdurch dem Publico bekannt gemacht, daß der auf den 20sten d. M. zum Verkauf des Zins-Getreides in Oppeln und Ozarnowang angelegte Termin auf den 11ten Januar k. J. verlegt worden ist. Kauflustige werden eingeladen, sich gedachten Tages, Vormittags um 9 Uhr, in der Canzlei des Unterzeichneten im vormaligen Dominicaner-Klostergebäude zu Oppeln einzufinden und ihre Gebothe zu Protokoll zu geben. Rauden, den 9ten December 1811.

Königl. Special-Commissarius Benda.

A v e r t i s s e m e n t.

Die für das Jahr vom 15ten Januar 1811 bis dahin 1812 für die Summe der 610 Rthlr. halb Courant halb Real-Münze verpachtete Brau- und Brennerei auf der Wiese bei Ober-Glogau zum aufgehobenen Pauliner-Kloster zu Wiese gehörig, soll in Termino den 13ten Januar k. J. zur anderweiten Verpachtung auf ein oder mehrere Jahre gestellt werden. Pachtlustige, die ihre Zahlungsfähigkeit im Termine darthun können, ersuche ich, gedachten Tages, früh um 9 Uhr, in meiner Canzlei im vormaligen Minoritten-Kloster zu Ober-Glogau zu erscheinen, und hat der Meist- und Verbiethende den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Königl. Haupt-Säcularisations-Commission zu erwarten.

Rauden, den 13ten December 1811.

Königl. Preuß. Special-Commissarius zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Oberschlesien B e n d a.

A v e r t i s s e m e n t.

Zur Veräußerung des zum ehemaligen Jungfrauen-Stift ad St. Claren zu Groß-Glogau gehörigen, dicht bei der Stadt Glogau an der Straße nach Breslau belegenen Gutes, Antheil Zarkau, ist auf den 15ten Januar 1812 in dem Bureau der Besatzungs-Verpflegungs-Commission zu Glogau vor dem Special-Commissario Herrn Regierungsrath von Krug ein öffentlicher Licitations-Termin anberaumt worden. Indem solches hierdurch zur Kenntniß des Publicums gebracht wird, und sowohl Kauf- als Erbpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebothe nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 27ten Juny c. in gedachtem Termin selbst, oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angezeigt, daß das Gut Zarkau 157 Mrgn, 68 □R. Ackerland, 53 Mrgn, 72 □R. Wiesen,

177 □R Gärten, 9 Mrgn. 7 □R Hütung, 4 Mrgn. 91 □R Weibicht, 58 Mrgn. 133 □R Laubeichen und Werder, 4 Mrgn. 132 □R Gewässer, 4 Mrgn. 162 □R Unland, überhaupt 293 Mrgn. 122 □R enthält, auch daß sowohl die Charte und die Veräußerungs-Bedingungen so wie vollständige Information von den Auktionen und Verhältnissen des Guths bei dem Herrn Regierungs-Rath v. Krug in Glogau eingesehen werden könne. Uebrigens werden keine Gebothe nach geschlossener Vicitation angenommen werden, vielmehr ist der Vicitations-Commissarius von uns autorisirt worden, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises durch das Meistgeboth am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht wird, und weder die Frage wer Meistbiethender geblieben noch die Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, der Zuschlag an den Meistbiethenden in unserm Namen so gleich zu ertheilen und die Uebergabe des Guths ohne Aufenthalt zu verfügen, weshalb auch noch ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Vicitant seine Zahlungsfähigkeit beim Vicitations-Commissario vor der Vicitation nachweisen muß.

Breslau, den 14ten December 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Verfügung Einer Königl. hochpreislichen Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien sollen für dieses Jahr 235 Schfl. 12 Mh. Weizen, 471 Schfl. 6½ Mh. Roggen, 15 Schfl. Gerste, und 636 Schfl. 10 Mh. Hafer, welche bei der für den Staat eingezogenen Maltheser-Ordens-Commende Striegau von den Censiten nach der ihnen für dieses Jahr freigelassen gewesenen Wahl zu Martini d. J. nicht bezahlt worden sind, an den Meistbiethenden verpachtet werden. Hierzu hat der unterschriebene Special-Commissarius Terminum Vicitationis auf den 21sten Januar 1812 zu Striegau auf der Commende in der Amts-Wohnung anberaumt. Es werden demnach alle und jede Kauflustige und Zahlungsfähige hierdurch eingeladen, sich am gedachten Tage Vormittags um 10 Uhr an benanntem Orte einzufinden, und ihr Geboth abzugeben. Die Vicitation kann im Ganzen und Einzelnen geschehen. Das Pachtquantum muß entweder pränumerirt, oder sicher gestellt, und spätestens binnen 6 Monaten in monatlichen Ratis bezahlt werden. Etwanige sonstige Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Striegau, den 30sten November 1811.

Schneider, als Königl. Special-Secularisations-Commissarius.

Eine in der Gegend des Amtes Reetz in der Neumark belegene Glas-Fabrique ist von Marien 1812 ab, unter vortheilhaften Bedingungen fernerweit zu verpachten. Pachtlustige werden daher gebeten, sich deshalb bei dem Amts-Rath Zimmermann auf dem Amte Reetz bald gefälligst zu melden, und daselbst die nöthige Auskunft sowohl als auch die weitere Unterhandlung zu gewärtigen.

Amte Reetz, den 21sten November 1811.

Amte-Rath Zimmermann.

A n n o n c e m e n t.

Da eingetretener Hindernisse wegen, die mittelst Bekanntmachung vom 9ten vorigen Monats auf den 11ten und 12ten d. M. angekündigten Termine zur Veräußerung des Guths Hirtendorff Sprottauschen Creises, an diesem Tage in Sprottau von der dortigen Special-Säcularisations-Commission nicht abgehalten werden können, so werden hiermit die anderweitigen Termine auf den 30. und 31sten d. M. Vormittags um 9 Uhr vor dem Special-Säcularisations-Commissario, Herrn Regierungs-Rath von Brochem, zu Sprottau angesetzt. Am 30sten wird die Licitation auf das im ersten Annoncement näher bezeichnete Guth, nebst einem dem Bedürfnis des Guthes angemessenen Theil des Forstes gerichtet, der übrige Theil des Forstreviers aber besonders in Parzellen ausgebothen werden, am 31sten werden die Gebote auf das Guth mit dem ganzen Forstrevier ungetrennt angenommen werden. Die der Licitation zum Grunde liegenden Bedingungen können bis zum Tage der Licitation bei dem Herrn Commissario eingesehen werden. Breslau, den 5ten December 1811.

Königl. Preuss. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

A n n o n c e m e n t.

wegen öffentlichen Verkaufs der sub No. 12. zu Czepelwitz gelegenen Freigärtner-Stelle.

Das unterzeichnete Gerichts-Amt verkauft im Wege der nothwendigen Subhastation die zur Anton Dubielschen Verlassenschaft gehörige zu Czepelwitz sub No. 12. gelegene Freigärtnerstelle, welche aus einem Wohngebäude nebst Stallungen und Scheune, einem Obstgarten und 4 Preßl Scheffel Ausfaat besteht, und mit dem nothdürftigsten Wirthschafts-Geräthe ohne Ausfaat und Bestände unterm 2ten November d. J. auf 131 Rthl. 8 Sgl. 8 D. Real-Münze Dorfgerichtlich abgeschätzt worden, in termino unico den 28sten Januar k. J. auf dem Schlosse zu Czepelwitz, und ladet hiezu alle Kauflustige und Fähige mit dem Bemerken vor,

daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen, und auf spätere Gebothe keine Rücksicht genommen werden wird.

Zugleich werden alle etwannigen unbekannten Interessenten, welche aus irgend einem Rechtstitel, entweder an das Grundstück oder den Nachlaß einen Anspruch zu haben vermeinen aufgefodert, spätestens zu diesem Termine ihre vermeinten Ansprüche anzubringen und geltend zu machen, weil später darauf keine Rücksicht genommen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Taxe und Kaufsbedingungen können in der Gerichts-Canzley zu Geppelwitz nachgesehen werden. Dppeln, den 1ten Novobr 1811.

Das Geppelwiger Gerichts=Amt.

A v e r t i s s e m e n t

wegen öffentlichen Verkaufs der zu Lande gelegenen Schmiede.

Das unterzeichnete Gerichtsamt subhastirt die zur Schmidt Thadaus Matzschelischen Verlassenschafts-Masse gehörige zu Lande gelegene Schmiede, welche aus einem Schmiede-Hause, einem Wohngebäude nebst Scheune und einem Schen Garten von 1 Bresl. Schf. Auaaat besteht, und unterm 2ten Novbr. d. J. Dorfgerichtlich mit Einschluß des Schmiede-Werkzeuges auf 60 Rthlr. Real-Münze gewürdiget worden, auf den Antrag der Erben, Behufs der Theilung in Termino unico den 28sten Januar k. J. auf dem Schlosse zu Geppelwitz, und ladet hierzu alle Kaufslustige und Fähige mit dem Bemerkn vor, daß an den Meist- und Bestbiethenden der Zuschlag mit Einwilligung der Interessenten erfolgen, und auf spätere Gebothe keine Rücksicht genommen werden wird.

Zugleich werden alle etwannigen unbekannten Interessenten, welche an diese Schmiede oder an die Verlassenschaft irgend einen Anspruch ex quocunque titulo haben, aufgefodert, ihre vermeinten Ansprüche bis spätestens in diesem Termine geltend zu machen, weil sie mit später angebrachten Ansprüchen nicht werden gehört, und ihnen ein ewiges Stillschweigen damit aufgelegt werden wird. Taxe und Kaufsbedingungen werden im Termine vorgelegt werden, und können vor der Zeit beim Justitiarius nachgesehen werden.

Dppeln, den 1ten Novbr. 1811.

Das Geppelwiger, Lancker und Sorger Gerichts=Amt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Dem Publico wird hierdurch vorschristsmäßig bekannt gemacht, daß durch ein bei dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichte im Gefolge des vorhergegangenen Aufgebotes, unterm 8ten Octbr. c. abgefaßtes nunmehr zur Rechtskraft gediehenes Erkenntniß, der No. 80. auf der Herrschaft Turawa im Fürstenthum Dppeln und dessen Greife sub dato Brieg den 9ten July 1771 eingetragene Pfandbrief

über Einhundert Thaler unter Präclusion aller Rechte des etwaigen Inhabers für mortificirt erklärt worden ist. Brieg, den 6ten Decbr. 1811.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

A n n o u n c e m e n t.

Zur Veräußerung der zum säcularisirten Cisterzienser-Stift in Leubus gehörigen, ohnweit der zum Absatz des Getreides besonders geeigneten Städte Neustadt und Leobschütz in Oberschlesien am Fuße des Oesterreichischen Gebürges, in einer sehr angenehmen und fruchtbaren Gegend belegenen ehemaligen Probsteilichen Güther, Casimir, Tomnig und Berndau, mit dem darzu gehörrigen lebendigen und todtten Inventario, ist ein abermaliger Citations-Termin auf den 15ten Januar k. J. in dem herrschaftlichen Schlosse zu Casimir Neustädter Kreises vor dem Special-Commissario Herrn Kammer-Assessor Wenda anberaumt worden. Indem solches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, und sowohl Kauf- als Erbpachts-Liebhaber aufgefordert werden, ihre Gebotze, nach der Bestimmung des Gesetzes wegen Veräußerung der Domänen und Forsten und geistlichen Güther vom 27ten Juny d. J., in gedachtem Termine entweder selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte abzugeben, wird zugleich angeführt, daß 1) das Gut Casimir 7 Mrg. 16 □ R. Hof- und Baustellen, 12 Mrg. 27 □ R. Gärten, 1056 Mrg. 120 □ R. Wornerts-Necker, 135 Mrg. 3 □ R. Wiesen, 2 Mrg. 81 □ R. Teiche, 49 Mrg. 68 □ R. Unland, 311 Mrg. 8½ □ R. vermietheten Acker, 83 Mrg. 8 □ R. vermietete Wiesen, 451 Mrg. 15 □ R. Eich- und Laub-Wald, 400 Mrg. 170 □ R. Kiefer-Wald; überhaupt 2509 Mrg. 121½ □ R. enthält, und mit den Gefällen und Diensten des Dorfs Damascko, auch Langendorff, auch Damasckowiz genannt, der Brau- und Brennerey auch Mühle, und zulezt mit den Gefällen aus fremden Ortschaften veräußert wird.

2) Das Gut Tomnig enthält 1 Mrg. 149 □ R. Hof- und Baustellen, 7 Mrg. 159 □ R. Gärten, 476 Mrg. 43 □ R. Acker, 27 Mrg. 168 □ R. Unland, 319 Mrg. 149 □ R. Wiesen; überhaupt 833 Mrg. 128 □ R. an Flächen-Inhalt, und mit den Gefällen und Diensten aus Tomnig, und den Gefällen aus Damascko.

Das Gut Berndau enthält 1 Mrg. 162 □ R. Hof- und Baustellen, 10 Mrg. 47 □ R. Gärten, 388 Mrg. 80 □ R. Acker, 34 Mrg. 48 □ R. Wiesen, 162 Mrg. 70 □ R. Kieferwald, 20 Mrg. 130 □ R. Unland, 1 Mrg. 134 □ R. Teiche, 98 Mrg. 90 □ R. Wiesen; überhaupt 718 Mrg. 142 □ R. an Flächen-Inhalt, und wird mit den Gefällen und Diensten aus Berndau licitirt.

Casimir hat ein, 2 Etagen hohes, massives sehr gut erbauts Wohnhaus, und die Wirthschafts-Gebäude sind fast durchgehends massiv und neu. Sowohl Charten und Bedingungen, als vollständige Information von den Nutzungen und Behältnissen dieser Güther, können vor dem Citations-Termin bei dem Herrn Kammer-Assessor Wenda zu Rauden eingesehen werden, so wie auch die Anordnung getroffen ist, daß jedem auf Verlangen die Güther vorgezeigt werden.

Ob zwar diese 3 Güther bisher immer gemeinschaftlich bewirthschaftet worden sind, so können solche füglich von einander getrennt, und die Gebothe bei der Licitation sowohl auf alle drey zusammen, als auch auf jedes Guth einzeln gerichtet werden. Uebrigens werden keine Gebothe nach geschlossener Licitation weiter angenommen werden, sondern es hat der im Licitations-Termin Meistbiethender geblichen, den Zuschlag zu erwarten, wenn das Minimum des gesetzlichen Kaufpreises durch das Meistgeboth am Schlusse des Termins unter den vorgeschriebenen Bedingungen erreicht, weshalb noch ausdrücklich erinnert wird, daß jeder Licitant seine Zahlungsfähigkeit beim Licitations-Commissario vor der Licitation nachweisen muß.

Breslau, den 27sten November 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.

A n n o n c e m e n t.

Zur Veräußerung oder Verzeitpachtung des zum aufgehobenen Stifte Heinrichau gehörenden Gutes Raatz, ist ein Licitations-Termin auf den 3ten Januar k. J. Vormittags um 10 Uhr in der Herrschaftlichen Wohnung zu Raatz, vor dem Königl. Special-Commissarius Herrn Criminal-Rath Neumann anberaumt worden.

Gedachtes Guth enthält bei einer Total-Fläche von vorzüglichen Boden auf 448 Morgen 83 □R. bestehend, als: 399 Morg. 68 □R. Acker, 18 Morg. 16 □R. eigenthümliche Wiesen, 17 Morg. 97 □R. zugeschlagene Wiesen, 9 Morg. 17 □R. Gärten, und 2 Morg. 126 □R. Leichen. Es liegt im Münsterberg'schen Kreise, 2 Meilen von Münsterberg $1\frac{1}{2}$ Meile von Nimptsch, und hat ein massives Wohnhaus. Die Licitation wird alternative auf den Verkauf oder die Verzeitpachtung, ingleichen auf die Verzeitpachtung gerichtet, und können darnach die Gebothe abgegeben werden. Die der Licitation zum Grunde zu legenden Bedingungen, werden im Termine vorgelegt werden, können aber so wie die sonstigen Nachrichten über das Object auch vor dem Termin bei genanntem Commissario eingesehen werden. Im Allgemeinen wird vorläufig nur bemerkt, daß bei der Veräußerung in dieser Licitation die Bestimmungen des Gesetzes vom 27ten Juny c. rücksichtlich der Zahlungsmodalitäten eintreten. Erwerbs- und Pachtlustige werden aufgefordert, sich in gedachtem Termin selbst oder durch gehörig Bevollmächtigte einzufinden, und nach erfolgter Nachweisung ihrer Zahlungsfähigkeit ihre Gebothe abzugeben, wobei zur Nachricht gereicht, daß Nachgebote nicht angenommen werden.

Breslau, den 28sten November 1811.

Königl. Preuß. Haupt-Commission zur Aufhebung der Stifter und Klöster in Schlesien.